

zurück an den

Wasserverband Stendal-Osterburg  
Am Bültgraben 5  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)



## Vermietung Standrohr

### Antragsteller:

(nachfolgend Kunde genannt)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Ortsteil: \_\_\_\_\_

Auftragsnummer: \_\_\_\_\_ Schieberschlüssel:  mit  ohne

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

zugewiesener Hydrant: \_\_\_\_\_

Ausgabetag: \_\_\_\_\_ Zählernummer: \_\_\_\_\_ Ausgabestand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

### Benutzungsentgelt nach Preisblatt Wasser (siehe aktuelles Preisblatt)

**Bereitstellungspreis 2,74 € pro Tag**

**Mindestpreis für Standrohrvermietung (6 Tage)=16,41 €**

Der o. g. Kunde hat für die mietweise Überlassung eines Standrohrs einen Sicherheitsbetrag (als Sicherheit zur Deckung möglicher Ansprüche aus dem Vertrag)

**von 250,00 € durch Bareinzahlung hinterlegt.**

Der Sicherheitsbetrag wird nach Beendigung des Vertrages mit den Forderungen des WVSO aus dem Mietvertrag in der noch verbleibenden Höhe verrechnet.

Eine Erstattung soll auf folgendes Konto erfolgen:

**IBAN:** DE

**BIC:**

### Vertragsbedingungen:

Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten über Standrohre gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen des WVSO zu der AVBWasserV. Standrohre dürfen nur unter Beachtung der Technischen Bedingungen und Hinweise zur Bedienung eines Unterflurhydranten verwendet werden. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und Beschädigungen aller Art, die sowohl am Standrohr als auch durch falsche Handhabung an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Gleiches gilt auch für Verunreinigungen am oder im Leitungsnetz. **Die Allgemeinen Bedingungen für die Miete, Verwendung und Bedienung von Standrohren habe ich gelesen und akzeptiere diese.**

Datum	Unterschrift des Kunden oder eines Bevollmächtigten	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift WVSO
-------	--	-------------------------	-------------------

### Rückgabe (spätestens zum Ende eines Kalenderjahres)

Anfallende Kosten für die kurzfristige Entnahme:

Zwischenstand per 31.12. .... m<sup>3</sup>

Rückgabetag: \_\_\_\_\_

Rückgabestand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Abrechnung für \_\_\_\_\_ Tage

**LK: 00401**

Verbrauch \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

**LK: 00410**

**Mindestpreis**

**LK: 00405**

Datum	Unterschrift des Kunden oder eines Bevollmächtigten	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift WVSO
-------	--	-------------------------	-------------------

## Bedingungen zur Wasserentnahme über Hydranten aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WVSO

1. Die Entnahme von Wasser aus Hydranten im Wasserversorgungsgebiet (im Folgenden „WVG“ genannt) des WVSO darf ausschließlich über ein Standrohr mit Wasserzähler und Systemtrenner erfolgen.
2. Das Standrohr wird per Mietvertrag auf der Grundlage dieser Bedingungen vom WVSO zur Verfügung gestellt.  
unzulässig ist:
  - der Einsatz dieses Standrohres außerhalb des WVG des WVSO
  - der Einsatz eines fremden Standrohres innerhalb des WVG des WVSO
3. Der Kunde (im Folgenden „Mieter“ genannt) ist nicht berechtigt, das Standrohr auf einen Dritten zu übertragen oder einem Dritten zu überlassen.
4. Der WVSO liefert dem Mieter Trinkwasser entsprechend der deutschen Trinkwasserverordnung.
5. Entsprechend der Trinkwasserverordnung liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Grenzwerte beim Verwender oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage\*). Bei Trinkwasserversorgungsanlagen, die an einem Hydranten angeschlossen sind, ist der Mieter maßgeblich für die Einhaltung der Trinkwasserverordnung verantwortlich.  
entscheidend hierfür sind:
  - die Auswahl der Bauteile und Werkstoffe,
  - die Installation und der Betrieb der Anlage
  - die Einhaltung der gültigen rechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik,  
insbesondere:
    - Trinkwasserverordnung
    - entsprechende Arbeitsblätter und Informationen des DVGW zur Trinkwasserinstallation
    - allgemeine Hygienevorschriften
    - Unfallverhütungsvorschriften
    - Verkehrsvorschriften

### Beachten Sie bitte:

Wird seitens des WVSO eine Missachtung der aufgeführten Bedingungen festgestellt, wird dies mit einer Vertragsstrafe oder einem Bußgeldverfahren geahndet.

\*)Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Trinkwasserversorgung sind:

- Anlagen, einschließlich des dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen von Anschlussnehmern Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird; verantwortlich ist hier der WVSO
- Anlagen der Trinkwasserinstallation, auch Schlauchleitungen und ortsveränderliche Anlage, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch an Verbraucher abgegeben wird; verantwortlich ist hier der Mieter

## Information zum Standrohrverleih

Zur mobilen Nutzung bzw. vorübergehenden Entnahme von Bauwasser an verbandseigenen Hydranten stehen geeignete Entnahmeeinrichtungen, so genannte Standrohre, zur Ausleihe zur Verfügung. Das Standrohr darf nur für die Entnahme für Bau- und sonstigen Wasserversorgungszwecke aus dem Leitungsnetz genutzt werden - **kein Trinkwasser**.

Die Standrohre verfügen für die Wasserentnahme grundsätzlich über einen Anschluss der Größe  $\frac{3}{4}$ " / 1" und über einen C-Anschluss.

Die Anzahl der Standrohre ist begrenzt, wir bitten Sie deshalb, Ihren Bedarf möglichst frühzeitig anzumelden (min. 8 Tage im Voraus) und einen Termin zur Abholung und Vertragsunterzeichnung zu vereinbaren. Nicht jeder Hydrant im Versorgungsgebiet ist für die Montage eines Standrohres geeignet. Aus diesem Grund wird Ihnen, ein für Sie geeigneter Hydrant zugewiesen:

### Zuständiger Bereich:

Bereich Osterburg:	Wasserwerk Osterburg	Tel.: 0151-57165178 E-Mail: <a href="mailto:wwobg@wvso.de">wwobg@wvso.de</a>
Bereich Stendal:	Wasserwerk Groß Schwarzlosen	Tel.: 039361-286 E-Mail: <a href="mailto:wwtgh@wvso.de">wwtgh@wvso.de</a>

Wenn der zuständige Bereich nicht bekannt ist, dann erhalten Sie die Information unter:

Verwaltung Osterburg	Sekretariat technischer Bereich Anschlusswesen	Tel.: 03937-498733 Tel.: 03937-498736
----------------------	---	--

Kosten für die Standrohrausleihe entnehmen Sie bitte unserem Preisblatt.

### Hinweis:

Für Pool- und Teichbefüllungen werden grundsätzlich keine Standrohre ausgegeben, wenn ein Trinkwasseranschluss auf dem Grundstück vorhanden ist, über den die Füllung erfolgen kann.

In diesen Fällen kann zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ein gesonderter Zweitzähler (Gartenwasserzähler) beantragt werden. Einbaubedingungen und Kosten entnehmen Sie dem Antrag zur Absetzung von Abwasserentgelt.